

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Talkau

Aufgrund des §26 Abs.1 des Bestattungsgesetzes wird gemäß §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §1 und §6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.5.24 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmung

§1

Geltungsbereich und Friedhofzweck

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Talkau gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof,

Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige und öffentliche Einrichtung der Gemeinde Talkau. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Talkau sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der vorigen Zustimmung der Gemeinde.

§2

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofstelle können aus wichtigem öffentlichem Grund außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit oder bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichname verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Einzel- oder Urneneinzelgrabstätten/Wahl- oder Urnenwahlstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Außerdienststellung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Die Umbettungstermine sollen bei Einzel- oder Urneneinzelgrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen und bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten, möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

Die Umbettungstermine bei Einzel- und Urneneinzelgrabstätten werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise, wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteilen, hergerichtet.
Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.
- (7) Für Urnengrabstätten in Gemeindegrabstätten und Rasenreihengrabstätten gelten die Vorschriften für Einzel- oder Urnengrabstätten entsprechend.

II. Ordnungsvorschriften

§3

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist von 07.00 bis 20.00 Uhr für alle Besucher geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Im Zeitraum von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist es nicht erlaubt sich auf dem Friedhof aufzuhalten.

§4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren oder Rollstühlen, sowie Fahrzeuge der Friedhofsmitarbeiter und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren.
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - d) Ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - e) Druckschriften zu verteilen.
 - f) Den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 - g) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Stelle abzuladen.
 - h) Zu rauchen, zu lärmern und zu spielen.
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Therapie- oder Blindenhunde.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und sind spätestens 5 Werktage vorher schriftlich anzumelden.

§5

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Friedhofsgärtner, Gärtner, Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen, für die jeweilige gewerbliche Tätigkeit, auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Gemeinde. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Angestellten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur Werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. An Samstagen sind Arbeiten spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den, von der Gemeinde, genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in der Wasserentnahmestelle des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§6

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Die erforderlichen Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzuweisen.
- (4) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung in Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen fest. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen.

- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden. Andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urneneinzelgrabstätte bestattet.

§7

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und nicht aus schwer zersetzbarem Material hergestellt sein, soweit es nicht anders ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind oder die nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwasser verändern.

§8

Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m/
bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,3 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten, durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

§9

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichname und Aschen beträgt 25 Jahre.

§10

Umbettung und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. §2 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist können noch vorhandene Leichnam- oder Aschereste nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Einzelgrabstätten/Urnengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen und bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
In den Fällen des §22, insbesondere bei Entziehung von Nutzungsrechten, können Leichname und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Einzelgrabstätten/Urnengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragssteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichname und Aschen dürfen, zu anderen als zu Umbettungszwecken, nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte (anonym)
 - f) Rasenreihengrabstätten für Urnen und Särge

Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§12
Einzelgrabstätte (Reihengrabstätten)

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Maße: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m).
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr
(Maße: Länge 2,40 m, Breite 1,20 m)
- (3) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Gemeinde kann gestatten, dass gegen Entrichtung, der für ein Urnengrab festgeschriebenen Gebühr, eine zusätzliche Urne beigesetzt wird. In Ausnahmefällen ist es zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten.

§13
Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt werden.
Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich:
 - a) bei Eintritt eines Bestattungsfalles
 - b) durch Personen über 65 Jahren
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden und ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag, zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte darauf hingewiesen.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 1 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf die Kinder
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- d) auf die Eltern
- e) auf die Geschwister
- f) auf die nicht unter „a“ bis „e“ fallenden Erben

Innerhalb der Gruppen wird, unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis, der in §13 Abs.6 Satz 2 genannten Personen, übertragen.
Es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht:
 - a) in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden
 - b) bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen, die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) In jeder Grabbreite darf nur ein Leichnam bestattet werden. Die Gemeinde kann gestatten, dass gegen Entrichtung der für ein Urnengrab festgeschriebenen Gebühr, eine zusätzliche Urne beigesetzt wird.

In Ausnahmefällen ist es zulässig:

- a) in einer Grabbreite den Leichnam eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen

oder

- b) die Leichname von gleichzeitig verstorbenen Kindern unter 5 Jahren

zu bestatten.

- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden.
Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Bei Zurückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr, unter Berücksichtigung der verbleibenden auf volle Jahre gerundete Nutzungszeit, anteilig zurückerstattet.
- (13) Das Ausmauern von Grabstätten jeglicher Art ist verboten
- (14) Wahlgrabstätten haben folgende Maße: Länge 2,40 m, Breite 1,20 m.

§14

Urneneinzelgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urneneinzelgräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit vergeben wird.
- (3) In Urneneinzelgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Für Urneneinzelgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten gelten die Vorschriften wie für Einzelgrabstätten und Wahlgrabstätten.

§15

Urnengrabstätten in Gemeinschaftsgrabstätten (anonyme Bestattung)

- (1) Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte sind Grabstätten, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben wird. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines Grabmales. Dem Friedhofsträger allein obliegt die gärtnerische Anlage und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte.

§16

Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnen- und Sargbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Rasenreihengrabstätten liegen in einem speziell angelegten Feld. Die Anlage liegt in Rasen. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist nicht möglich. Die Herrichtung und Unterhaltung erfolgt durch die Friedhofsmitarbeiter.
- (3) Auf Rasenreihengrabstätten ist es gestattet, ein liegendes Grabmal (Grabplatte) zu errichten, welches ebenerdig verlegt wird.

V. Gestaltung der Grabstätten

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

VI. Grabmale

§18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung örtlichen Anforderungen. Zur Sicherung einer angemessenen Grabmalgestaltung kann die Gemeinde Gestaltungsrichtlinien erlassen.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt Anordnungen über Werkstoffe, Art und Umfang der Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu treffen.

§19

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind dauerhaft in einem gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Einzelgrabstätten der Inhaber der Grabanweisung und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstige baulichen Anlagen oder Teile davon gefährdet, sind für die Unterhaltung die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
Bei „Gefahr im Verzuge“ kann die Gemeinde, auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand, trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde, nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt ist die Gemeinde dazu berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt und über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein 1-monatiges Hinweisschild auf der Grabstätte.

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

- (3) Künstlerische oder historisch wertvolle Grabmale oder solche die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis aufgeführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung, zur Änderung derartiger Grabmale, nicht erteilen.

§20

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Einzelgrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen von 3 Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen von 3 Monaten abholen, geht es entschädigungslos in den Eigentum der Gemeinde über.

Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale, einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen von drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in den Eigentum der Gemeinde über.

VII: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§21

Grabpflege und Grabschmuck

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §17 & §18 hergerichtet und dauerhaft Instand gehalten werden.
Dies gilt auch entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
Die Gemeinde kann besondere Richtlinien erlassen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Einzelgrabstätten der Inhaber der Grabanweisung und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Jede Neuanlage und jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch den Verantwortlichen oder durch dessen Beauftragten zu stellen.
- (5) Grabstätten, ausgenommen anonyme, müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen, außerhalb der Grabstätten, obliegen ausschließlich der Gemeinde.

§22

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.
Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, hat eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten, seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides, zu entfernen.
Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte, auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt §22 Abs.1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entschädigungslos entfernen.

VIII. Schlussvorschriften

§23

Übergangsregelung für bestehende Grabstättennutzungsrechte

Bei Grabstätten über die die Gemeinde, bei Inkrafttreten dieser Satzung, bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§24

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§25

Registerführung

Die Registerführung des Friedhofes geschieht nach alter Vorschrift.

§26
Gebühren

Für die Benutzung des, von der Gemeinde, verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§27
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß §134 Abs.5 GO wird eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet.

§28
Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 18.11.26 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 05.09.2007 außer Kraft.

Talkau, den 18.11.26



Gemeinde Talkau
Der Bürgermeister

Th. Reimer